

Bitte, Gebet, Wunsch erhören, hören und das Gewünschte gewähren.
Erhörung; Erhörungs-*wonne*. || **erhörlich**, *Ew.*: so daß
Erhörung erfolgt: *Erhörlich beten*. *Erhörlichkeit* des Gebetes.
|| **erhängern** (*veralt.*), *tr.*: durch die Wirkungen des Hungers
aufreiben; *rbež., intr. (sein)*: dadurch aufgerieben werden,
ř. verhungern.

Erinnerlich, Ew.: in der Erinnerung, im Gedächtnis vorhanden. || **erinnern**: 1) tr.: Einen erinnern, ihm etwas ins Gedächtnis rufen, unablässlich (z. B. bei nicht persönlichem Subj.) oder ablässlich (z. B. mit wegen), — gew. mit an, im gehobenen Stil auch mit Genitiv, aber mit abhängigem Satz. — 2) tr.: Etwas erinnern: a) einem andern etwas ins Gedächtnis rufen, ihn daran erinnern (1. / b) sich etwas ins Gedächtnis rufen, seiner wieder gedenken, es im Gedächtnis haben (f. 3): Unter den Gemäßen, die ich bestimmt erinnere. **Niederh.** / c) eine tadelnde Bemerkung in bezug auf etwas machen; auf etwas Vergessenes, Fehlendes, einen Fehler aufmerksam machen: Dagegen läßt sich manches erinnern. — 3) rbez.: sich entfallen, sich einer früheren Vorstellung noch bewusst sein oder werden: 1) mit abhängigem Satz. / b) mit Genitiv. / c) mit Akkus., wobei man das rbez. Jw. in den Dativ setzen (3a erinnern mir kein weißes Gesicht. **Schlegel**: nur berechtigt beim absichtlichen Jns-Gedächtnis-Rufen, vgl.: sich zurückerrinnern). / d) Sich an (über auf) etwas erinnern. / e) nam. in Norddeutschland auch ohne rbez. Jw.: Ich erinnere, daß es auch dabei war. / 4) unpers.: Es erinnert mich, es weckt die Erinnerung = ich erinnere mich. — 5) Das Erinnern = Erinnerung. || **Erinnerung**, die: —: das Erinnern: 1) das Jns-Bewußtsein-Bewahren einer Vorstellung im Innern und —: ihr Wiederaufrufen (rück. Wiedererinnerung, jüd. Gedächtnis), auch persönlich aufgefaßt. = Erinnerungskraft, — vermögen jhw.; Erinnerungstram; erinnerungsweise, in der Erinnerung. — 2) das, woran man sich erinnert (Erinnerungen aus der Enabenseit), oder: ein Egid., der an etwas erinnert. — 3) (j. erinnern 2, nam. 2c) Mahnung; Erinnerungsschreiben.

Erjāgen, tr.: durch Jagen, — verallgemeint: durch heftige, eifrige Bemühung etwas erlangen, erwerben.

Erläuten, intr. (sein): kalt werden, die Wärme verlieren. **Erlaltung**. || **erläuten**, tr.: erlalten machen; auch böse: bef. mit persönlichem Subject (= vertäuten): durch Kaltwerden des Körpers sich ein Unwohlsein (Ers., Verkältung) zuziehen. || **erlämpfen**, tr.: durch Kampf erwerben. || **erlärigen**, tr.: fargend erlangen, erwerben. || **erläufen**, tr.: durch Lauf erwerben, an sich bringen, gewinnen, auch übertr.: **erläufig**, Ew.: läufig, feil. || **erledeten**, rhes.: sich erledigen. || **erkennen**, tr.: was zu erkennen ist. || **erkennen**, tr.: 1) von tennem sich untercheidend, wie bewußt werden von bewußt sein, also: das Bewußtsein, die Vorstellung, die Einsicht, das Wissen erlangen, daß etwas vorhanden, und zugleich, was ober (in bezug auf Personen) wer, wie beschaffen es ist ufw.: Ein Object an etwas erkennen; Etwas als oder für richtig erkennen; Erkennen, ob . . . daß; wie sehr man sich betrogen hat; (Kaufm.) Einen für einen Betrug erkennen, ihn als geätzt gutschreiben (nach Aelterem: So werde zu erkennen (= anerkennen) wissen). — 2) auch ohne Object: ein richterliches Urteil fällen: Das Gericht hat auf Todesstrafe erkannt. §. Erkenntnis 2. — 3) als bezeichnender Ausdruck für fleischliche Vermischung. — 4) Erkennung; Erkennungsbeist bei der Polizei. || **erkenntlich**, Ew.: 1) (veralt.) erkennbar. — 2) empfangenes Gutes (anerkennend und sich demgemäß in Erwidrerung von Gutem, durch eine Vergeltung dankbar äußern. — Erkenntlichkeit: das Erkenntlich-sein und (mit Wz.) . . . : das als anerkennende Erwidrerung des Guten Dargereichte. || **Erkenntnis**: 1) die: . . . nisse: die selbstkätig in etwas eindringende Kenntnis; die Beziehung einer Vorstellung auf etwas, wodurch es als ein Bestimmtes von andrem unterschieden wird; danach auch zuw. = Erkenntnisvermögen und dessen Bereich. — 2) das, . . . nisses; . . . nisse: das gefällte Urteil, nam. ein richterlicher Spruch (§. erkennen 2): Erkenntnisurand.

Erker, der, —s; uv.; —chen, —lein: turmhähnlich überhauter Vorprung an einem oberen Stock eines Gebäudes mit Fenstern zum Aussehen. Erkerfenster; Erkerstube; Erkerturm; Erkerzimmer.

Erleſen, tr. erloſe (erleſſe); erlöſen (erleſſen); erlöſen; preisend erlöſen. || **erklären** (auch erklären), tr.: 1) etwas dem Geiſt, dem Erkenntnißvermögen klar machen: a) den Grund von etwas klar machen: Dieſer Umſtand erklärt mir manches ſonſt Räthſelhafte in ſeinem Betragen. / b) die Bedeutung, den Sinn von etwas klar machen, darlegen: Einen Chriſtlichen erklären; Der ſeine Unterſchied mancher ſinnverwandten Wörter läßt ſich leichter fähig als erklären. — 2) etwas in klaren, beſtimmten Ausdrücken ausſprechen, bekunnen: Er erklärte, daß er ſich getraue haben; Er erklärte, das Verſprechen nicht erfüllen zu können; Ein Mädchen ſeine Liebe erklären; auch rbez.: Sich [= ſeine Meinung, Anſicht, Wiſſen] erklären; Sich über etwas, gegen jemand erklären; auch mit einer d. Obj. näher beſtimmenden Satzauſſage: Etwas für eine Sage, für falſch erklären; Einen, ſich für den Sieger, für beſiegt erklären. — 3) Dazu (nam. La.): Erklärer; erklärbar, erklärlich; Erklärung, Erklärungsart, -grund, -verſuch. || **erleiden**, intr. (veralt.) ausreichend fördern; hinreichen. || **erledlich**, Ew.: erledeten, ausreichend, weſentlich fördernd, viel, bedeutend. || **erleutern**, erluchten, tr.: ſtetternd erreichen, erſeigen; bis auf den Gipfel gelangen. || **erlöſen**, intr. (ſein, ſeltener haben): zu flingen beginnen, erlöſen, ähnelnd erlöſen, erkalten, ernahren, **erlöſen**. || **erflügeln**, tr.: ausflügeln, flügelnd erſinnen, durch Flügel hervorbringen. || **eröbern** (mundartl.), tr.: (wieder-)gewinnen, rbez.: ſich erholen. || **erſören**: Wiv. von erſtehen (ſ. d.). || **erſträchen**: ſ. erſtingen. || **erſträſſen**, tr.: kräftigen, (beſ. innerlich) kräftig machen, rbez.: es werden. || **erſtanten**, intr. (ſein): krank werden. Erſtattung. || **ertragen**, tr.: kraßend ertraſſen, einſtehen. || **erſtreben**, tr.: durch Kriegen erreichen. || **erſtrengen**, tr.: 1) (veralt.) kriegen, bekommen. — 2) ſ. erſtärpen. || **erſtrümmen**, intr. (ſein): frumm werden. || **erſtühlen**, tr.: ſich machen; rbez., intr. (ſein): es werden (vgl. täſten; verſtühlen; erſalten, erſtäten). || **erſtühnen**, rbez.: ſich etwas Klüßnes, Gewagtes erlauben oder herausnehmen, — mit Inſinuitiv und zu, oder mit Genitiv (zum. auch Akk.); ſelten tr., vgl. erſtreſſen. || **erſunden**, tr.: durchſorſchen; jetzt beſ. (Heerw.) Bd. f. reſognosieren. Erſundung. || **erſundigen** (I. tr.): (forſchend) erſuchen. — 2) rbez.: Sich nach, über etwas erſundigen (auch mit Genitiv), es durch Nachſorſchung zu erſuchen ſuchen. — 3) Erſundigungen. || **erſundſchaften**, tr.: kundſchaftend ausſorſchen. || **erſünſteln**, tr.: künſtelnd erzeugen, hervorbringen. || **erſürten**, tr.: ſ. erſtehen.

Erläben, tr., rbez.: gründlich laben. || **erläshmen**: 1) intr. (sein): lahm werden, eink. und übertr. Erlahmung. — 2) tr.: lahm machen, (er)lähmen. || **erlangen**, tr.: 1) durch Längen, Ausstreifen der Hand erreichen. — 2) in den Besitz von etwas Verlangen, Erstrebtem gelangen, auch mit unpersönlichem Subjekt: Das Eisen erlangt durch die Verbindung mit kohle eine größere Härte. || **erlängen**, (selten) tr.: lang machen; rbez.: es werden. || **Erlaß**, ber., Erlässes; Erläße: 1) das Erlassen (s. d. 1), vgl. Ablass 4, dazu (biblisch): *erlassjaßr.* — 2) ein erlassenes (s. d. 2) Schreiben, nam. obrigkeitliche Verfügung. || **erlassen**, tr.: 1) Eines erlassen, gew. entlassen (s. d.); Eines erlassen, mit Genitiv und zumeist: Ihm etwas (s. d.) ihv von der Verbindlichkeit, Strafe usw. frei erklären. Erlassung. — 2) Ein Schreiben, eine Verordnung, einen Befehl erlassen, aus-, ergehen lassen. — 3) Etwas zu einem bestimmten Preise erlassen, veräußern. || **erlässlich**, Ein.: was erlassen werden kann, nam.: verzeihlich, lässlich. || **Erlaub**, der., -(e)s; 0. (selten) Erlaubnis, vgl. Verlaub. || **erlauben**, tr.: 1) einem die Freiheit und das Recht geben, etwas zu tun; auch: über etwas zu schalten. — 2) Sich etwas erlauben, sich die Freiheit —, sich etwas herausnehmen. || **Erlaubnis**, die; Erlaubnisse: die Vermittlung, wonach man etwas tun darf. || **erläucht**, Ein. **Erläucht**, die; —en: niederen Grades als Durchlaucht (s. d.). || **erläuten**, intr. (sein): lau werden; tr.: lau machen. || **erläutern**, tr.: lauernd (er)klären, erpöhen (selten = abs., erwarten). || **erläusen**: 1) tr.: a) laufend einholen (und paden). / b) laufend erlangen, erreichen, gewinnen: Ihr Geld gleich im ersten Rennen zu erlausen. *Mufas*. — 2) rbez.: laufend sich ergehen: Sich in ein Gebiet erlausen, es flüchtig durchziehen. || **erlauschen**, tr.: laufend erpöhen, abpassen. || **erläutern**, tr.: etwas lichtdurchdrungen machen, nam. übertr.: etwas zu Begreifendes anschaulich machen durch etwas, das Licht darauf fallen läßt. *Erläuterungen*.